

4.10.2. Berechnung von Reststrafen

Reststrafen können durch Widerruf von Strafaussetzungen auf Bewährung, Unterbrechungen des Vollzugs oder durch Entweichungen entstehen. Bei der Berechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:

— **Reststrafen sind nach Tagen zu berechnen.**

Wie das nachfolgende Beispiel zeigt, ist dieser Grundsatz nur bei solchen **Reststrafen** anzuwenden, bei denen der Strafrest geringer ist als der bereits verwirklichte Teil der Freiheitsstrafe.

Beispiel:

Ein zu 2 Jahren Freiheitsstrafe Verurteilter, dessen errechnetes Strafende der 31.12.1977 TE war, wurde am 02. September 1977 aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung auf Bewährung entlassen.

Diese Entscheidung mußte infolge Nichteinhaltung auf erlegter Verpflichtungen widerrufen werden, und der Betroffene wurde am 05. März 1978 zum Vollzug der Reststrafe aufgenommen.

Strafzeitberechnung

Errechnetes Strafende	31.12.1977 TE
Strafaussetzung auf Bewährung:	02.09.1977 TE
verbleibende Reststrafe vom	
03.09.1977 TB bis 31.12.1977 TE	
= 120 Tage.	+ 120

Strafbeginn für die Reststrafe:	05.03.1978 TB
Reststrafe 120 Tage:	+120

Strafende:	02.07.1978 TE
------------	---------------

— **Ist die Zeit der Unterbrechung des Vollzugs (bei Nichtanrechnung auf die Strafzeit) oder der Abwesenheit durch Entweichung geringer als der Strafrest, kann die Anzahl der Unterbrechungs- oder Abwesenheitstage zum bisherigen Strafende hinzugerechnet werden, ohne daß eine Neuberechnung der Strafzeit erforderlich wird.**

Beispiel:

Am 1. Januar 1979, 18.00 Uhr, wurde die Entweichung eines Strafgefangenen festgestellt. Sein ursprüngliches Strafende war der 30. November 1979. Er wurde am 10. Januar 1979 wiederergriffen. Die Zeit seiner Abwesenheit betrug demnach 9 Tage (vom 01. 01. 1979 TB bis 09. 01. 1979 TE). Die Zeit der Unterbrechung des SV ist kürzer als der Strafrest. Die Abwesenheitstage sind daher dem bisherigen Strafende hinzuzurechnen.